

Reglement der Kinderkrippe der Universität Freiburg

1. Aufnahmebedingungen

- a) Die Kinderkrippe der Universität Freiburg nimmt Kinder ab 4 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten auf (in diesem Fall läuft der Vertrag Ende Juli aus). Nach Möglichkeit dürfen Kinder auch im ersten Kindergartenjahr die Krippe besuchen. Dies muss jedoch mit der Direktion abgeklärt werden.
- b) Ein Elternteil muss der Freiburger Universität angehören. Bei der Platzierung haben Geschwisterkinder Priorität.
- c) Die bei der Einschreibung festgelegten Betreuungseinheiten gelten grundsätzlich für die gesamte Vertragsdauer. Änderungswünsche müssen schriftlich bis spätestens Ende Mai eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr beantragt werden. Die Krippenleitung versucht im Rahmen des möglichen auf Änderungswünsche einzugehen; dabei muss aber insbesondere auf die Gruppengrösse und –zusammensetzung Rücksicht genommen werden.
- d) Das Kind muss mindestens für 3 Halbtage in der Krippe eingeschrieben sein.
- e) Durch die Aufnahme eines Kindes in die Krippe sind die Eltern automatisch Mitglieder des Vereins der Kinderkrippe der Universität Freiburg. Der Mitgliederbeitrag von Fr 50.- wird jeweils anfangs Jahr in Rechnung gestellt.

2. Öffnungszeiten

- a) Die Krippe ist von Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 bis 18.45 Uhr geöffnet.
- b) Die Randzeiten müssen wie abgemacht eingehalten werden.
- c) Vor den offiziellen Feiertagen schliesst die Krippe um 17.00 Uhr.
- d) Betriebsferien: Die Krippe bleibt im Sommer während 3 Wochen, an Weihnachten während 2 Wochen sowie die Freitage nach Auffahrt und Fronleichnam geschlossen. Die Krippenleitung informiert jeweils Anfang Sommer über die genauen Schliessungsdaten.

3. Mitbringen

- a) Bezeichnen Sie private Gegenstände wie Rucksäcke, Znüni-Säckli, Hausschuhe und Schoppen mit dem Namen Ihres Kindes.
- b) Ersatzkleider sind erwünscht. Von der Krippe ausgeliehene Kleider müssen gewaschen zurückgegeben werden.
- c) Bitte ziehen Sie Ihr Kind selbst um, bevor Sie es in den Spielraum bringen.

4. Absenzen, Meldung von ansteckenden Krankheiten

- a) Melden Sie so früh wie möglich Absenzen aufgrund von Ferien, Krankheit etc.
- b) **Sie sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten Ihres Kindes sofort zu melden, sodass wir die notwendigen Massnahmen treffen können.** Ebenso kann das Krippenpersonal einem Kind den Krippenbesuch verweigern, wenn es Symptome einer ansteckenden Krankheit aufweist oder aufgrund des gesundheitlichen Zustandes den Krippenalltag nicht bewältigen kann.
- c) Im Notfall ist das Krippenpersonal ermächtigt, das Kind zum Arzt oder ins Krankenhaus zu bringen.

5. Einschreibebühr

Die (einmalige) Einschreibebühr beträgt Fr. 200.-; sie wird auch bei vorzeitiger Auflösung oder Nichtantritt des Vertrages nicht zurückbezahlt.

6. Krippenbeiträge

- a) Die Krippenbeiträge richten sich nach der „Tarifübersicht“, die dem Reglement beiliegt. Die Grundlage bildet das Monatseinkommen der Familie. Dabei werden die effektiven Tage pro Monat verrechnet, für die das Kind Anspruch auf einen Platz hat. Diese Tage werden auch dann berechnet, wenn die Eltern das Kind nicht in die Krippe bringen. Bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann ab dem 8. Tag eine Reduktion von 50% des Beitrages verlangt werden.
- b) Die Angaben zum Familieneinkommen werden jährlich auf Grund der Lohnausweise des Monats Januar neu erhoben und die Beiträge entsprechend angepasst. Bei nicht fristgerechtem Einreichen der Lohnausweise kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Darüber hinaus müssen Einkommensänderungen von mehr als 3% während des laufenden Jahres der Krippenleitung gemeldet werden.
- c) Die Krippenbeiträge sind grundsätzlich ab Beginn des Vertrages geschuldet. Die Beiträge werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr von Fr. 20.- in Rechnung gestellt werden.
- d) Im Tarif inbegriffen sind die Mittagessen, das Spiel- und Bastelmaterial und die Windeln. Melden Sie der Krippenleitung bitte, falls auch Znüni und Zvieri von der Krippe abgegeben werden sollen. Die Eltern werden gebeten, das Milchpulver selber mitzubringen.
- e) Während der Eingewöhnungszeit bezahlen die Eltern 50% des Krippentarifs. Die Krippenleitung entscheidet, wann die Eingewöhnungszeit beendet ist. Sie dauert höchstens 4 Wochen.

7. Kündigung

- a) Der Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Ausgeschlossen ist die Kündigung mit Wirkung auf Ende Mai oder Ende Juni.
- b) Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen.
- c) Nach Beendigung des Arbeitsvertrags oder des Studiums (letzte bestandene Prüfung) kann das Kind bzw. können die Kinder während höchstens 6 Monaten in der Krippe verbleiben. In diesem Fall ist wie unter a) die Kündigung mit Wirkung auf Ende Mai oder Ende Juni ausgeschlossen.
- d) Die Beendigung des Arbeitsvertrags oder des Studiums muss unmittelbar gemeldet werden. Missbrauch wird geahndet.

8. Verschiedenes

- a) Die mutwillige Beschädigungen des Krippeneigentums wird den Eltern in Rechnung gestellt.
- b) Das Krippenareal darf ausserhalb der Öffnungszeiten nicht zu privaten Spiel- und Betreuungszwecken genutzt werden.

Ort, Datum:

Unterschrift der Eltern:

für die Krippe:.....